



Stadt Rauschenberg

Fachgutachten:

Erhebungen und Folgenbeurteilung zur Biologischen Vielfalt

**für den Bebauungsplan mit FNP-Änderung „Am weißen Grund“
in Schwabendorf**

Juni 2023

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

Inhalt

Bericht

1 AUFGABENSTELLUNG, LAGEBESCHREIBUNG	1
2 ERGEBNISSE	2
2.1 REALNUTZUNG UND BIOTOPE	2
2.2 STRUKTURDIAGNOSE	5
2.3 FESTGESTELLTE ARTEN	5
2.4 LEBENSSTÄTTENFUNKTION IM RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG	7
3 BIOTOPSCHUTZ	7
4 ARTENSCHUTZ	8
4.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHER RAHMEN	8
4.2 ARTENSCHUTZ - WIRKFAKTOREN UND RISIKEN	9
5 GESAMTERGEBNIS ARTEN UND BIOTOPE	11

Anhänge

- 1.) Lageplan zur Bestandsaufnahme

1 Aufgabenstellung, Lagebeschreibung

Die Stadt Rauschenberg will mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Stadtteil Schwabendorf Raum für die Wohnsiedlungsentwicklung schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 1,6 ha am nordwärts einfallenden Talriedel des Rauschenbergs.

Im Zuge der Bauleitplanung sind die naturschutzfachlichen Anforderungen abzuarbeiten, Neben einer Bestandsdokumentation zum Aufstellungszeitpunkt sind dies die Arten- und Biotopschutzgebote des BNatSchG und des HeNatG. Durch Erhebungen ist auch zu erkunden, ob durch artenschutzrechtliche Verbote oder den gesetzlichen Biotopschutz einer späteren Umsetzung absehbarer Weise unausräumbare Hindernisse entgegenstehen können (vgl. auch "Artenschutzleitfaden"¹ Kap. 2.2.4). Soweit für die Planstufe erforderlich, umfasst die Aufgabenstellung die Aufbereitung arten- und biotopschutzrechtlicher Vermeidungsgebote und die Vorbereitung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen.

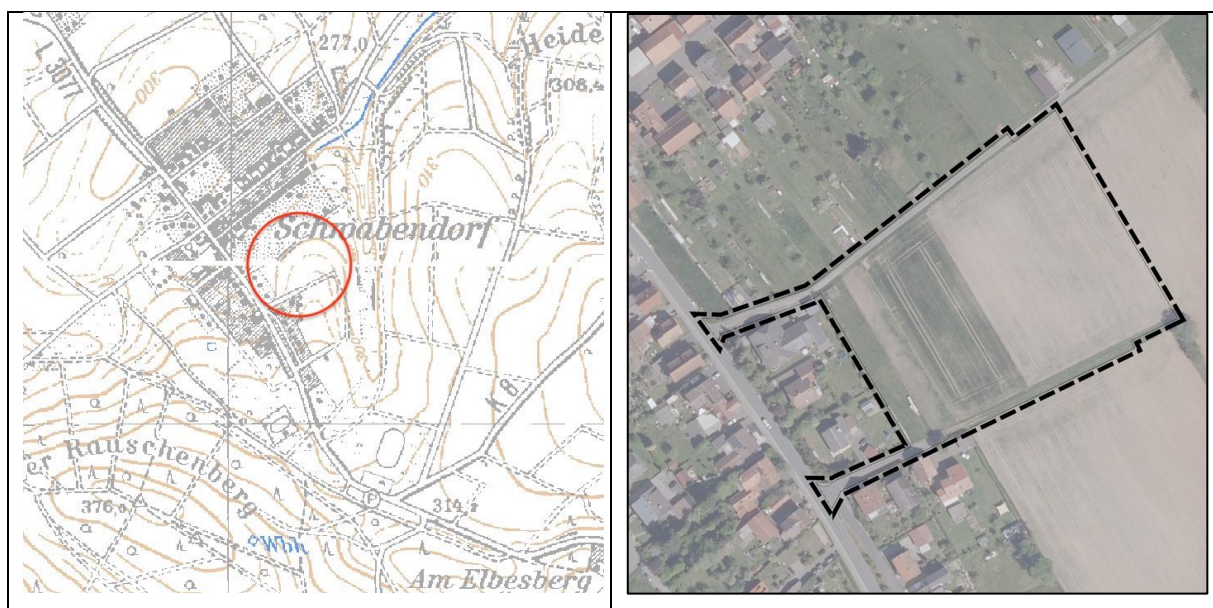


Abbildung 1: Lageübersicht (TK aus Natureg HE), Gebietsabgrenzung im Luftbild (LB aus HVBG)

Lage

Das Plangebiet schließt sich östlich an die neuere Schwabendorfer Bauzeile an der „Brachter Straße“ an. Im Süden ist es durch die Hinterlieger „Am Weißen Grund“ eingefasst, im Norden durch den Gartenring des Altorts Schwabendorf. Das von zwei Flurwegen begrenzte Ackergewann wird ganz im Osten von einem scharf eingeschnittenen Trockentälchen abgeschlossen, das nach Norden zum „Bach vom Schwabendorf“ (das ist ein Quelfaden der Wohra) einfällt. Im Osten reicht das Plangebiet bis an eine markante Feldholzinsel an der Böschungskrone des Trockentälchens heran.

Im Gebiet selbst gibt es keine ausgeprägte Topografie und keine klassifizierten Gewässer oder Oberflächen-Wasserableitung.

¹ HMUELV (2011): „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“.

Aufgabenstellung für die örtliche Erfassung

Es wurde eine Biotop-, Struktur- und Artenerfassung durchgeführt, mit folgenden Methoden:

- a) Die örtliche Erhebung der Realnutzungs-/ Biotopausstattung wurde im Mai 2022 durchgeführt.
- b) Erfassung der Vogelarten und sonstiger Tieraktivitäten sowie Vorkommenshinweise, durch Fernglasbeobachtung und Verhör an folgenden Terminen des Jahres 2022. Zur Rebhuhnerfassung wurde im März i.d. Dämmerung eine Klangattrappe eingesetzt.

16. März	18.00 - 19.00 Uhr	diesig, 11°C, windstill
29. April	07.00 - 07.30 Uhr	heiter, 6°C, windstill
01. Juni	07.00 - 08.00 Uhr	sonnig, 12°C, windstill
10. Juni	08.00 – 09.00 Uhr	sonnig, 18°C, schwachwindig
28. Juni	06.00 - 06.30 Uhr	sonnig, 13°C, windstill
19. Juli	08.00 - 08.30 Uhr	sonnig, 28°C, windstill

- c) Beurteilung der Ergebnisse mit Ableitung von Hinweisen und Empfehlungen zur Vermeidung/Minderung rechtlicher/ ökologischer Folgen. Soweit Risiken hinsichtlich von biotop- und artenschutzrechtlichen Verbotsverletzungen vermutet werden müssen, folgt eine biotopschutzrechtliche Einschätzung bzw. überschlägliche Ermittlung i.S. "Hessischer Artenschutzleitfaden".

2 Ergebnisse

2.1 Realnutzung und Biotope

Beschreibung des Bestandes:

Das Plangebiet unterliegt der intensiven Agrarnutzung. Es dominiert Halmfruchtanbau, ortsnah ist eine Pferdekoppel eingerichtet. Die umgebenden Haus- und Kleingärten sind strukturarm.

Die Flurstücke 6, 184/7 und 185/7 werden als Intensivacker (Typ-Nr. 11.191) bewirtschaftet. Die Ackerbegleitflora ist weitgehend verarmt und schwach ausgeprägt.

Hier wachsen: Feld- und Persischer Ehrenpreis (*Veronica arvensis*, *V. persica*), Acker-Schmalwand (*Arabis thaliana*), Purpurne Taubnessel (*Lamium purpureum*), Acker- und Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium arvensis*, *C. holosteoides*).

Auf Flurstück 5 wurden vorwiegend vertrocknete Grundblätter gefunden, die dem Weißen Senf (*Sinapsis alba*) zuzuordnen sind. Demnach liegt eine Gründüngung im Rahmen intensiver Beackerung (Typ-Nr. 11.191) nahe.

Die Ackerbegleitflora der vorherigen Flächen wird ergänzt durch: Acker-Hederich (*Raphanus raphanistrum*), Acker-Hellerkraut (*Thlaspi arvensis*) und Behaarte Wicke (*Vicia hirsuta*).

Die Flurstücke 3/1 und 4 unterliegen intensiver Pferdebeweidung (Typ-Nr. 06.220). Die Vegetation war zur Untersuchung mit erheblichen Vertrittspuren stark überweidet. Auf Flurstück 3/1 gedeihen die Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*) und das Gewöhnliche Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), die hier als Hagerkeitszeiger einzustufen sind. Unter Nutzungsrändern kommen Weichsel (*Prunus cerasus*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) auf.

Weitere Arten: Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Scharfer und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus acris*, *R. repens*), Wiesen-Ampfer (*Rumex acetosa*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Gundermann (*Glechoma hederacea*) und Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*).

Die Zuwegung ist im Norden durch einen bewachsenen Schotterweg (Typ-Nr. 10.670) mit artenarmer Saumvegetation (Typ-Nr. 09.151) und im Süden durch einen bewachsenen Feldweg (Typ-Nr. 10.610) realisiert. Die Erdwege werden an der Siedlungsfront von asphaltierten Belägen (Typ-Nr. 10.510) abgelöst. Im Norden streicht ein strukturarmer, sohlrockener Wegseitengraben (Typ-Nr. 05.243) in Richtung der.

In diesen Komplexen vorkommende Arten: Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Weiß- und Rot-Klee (*Trifolium repens*, *T. pratense*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Breit-Wegerich (*Plantago major*), Lanzett-Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Weiße und Purpurne Taubnessel (*Lamium album*, *L. purpureum*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Scharbockskraut (*Ficaria verna*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*) und Armenischer Träubel (*Muscaria armeniacum*).

Benachbarte Flächen:

Die intensive Ackernutzung des Geltungsbereichs setzt sich im Osten auf Flurstück 8 und auf der Fläche südlich des bewachsenen Feldwegs „Am Weißen Grund“ fort. Mit einer ausgeprägteren Ackerbegleitflora, darunter Kleines Mäuseschwänzchen (*Myosurus minimus*) im Norden, geht die Nutzungsform in Grünlandbewirtschaftung über.

An der östlichen Geltungsbereichsgrenze kragt ein Feldgehölz (Typ-Nr. 04.600) in das Plangebiet. Dieses ist durch Kirsch-Bäume (*Prunus avium*), sowie Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Hundsrose (*Rosa canina*) charakterisiert. Im Unterwuchs gedeihen Efeublättriger und Gamander-Ehrenpreis (*Veronica hederifolia*, *V. chamaedrys*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) und Wiesen-Kümmel (*Carum carvi*).

Nördlich des Schotterspurwegs werden die Flächen als Weiden, sowie als Garten (11.221) genutzt. Einige Gärten machten mit strukturreichen Obstbaumbeständen und magerem Unterwuchs einen naturschutzfachlich wertvollen Eindruck (Typ-Nr. 11.222). Die im Süd-Westen und Süden angrenzenden Grundstücke unterlagen der Ziergartennutzung.

- Fotoübersicht zur Realnutzung



Abbildung 2: Blick vom Nordostrand des Geltungsbereichs auf den Ortsrand von Schwabendorf (04/2022)



Abbildung 3: Blick nach Süden über die Pferdekoppel vor dem Siedlungsrand (04/2022)



Abbildung 4: Blick auf das kleine Feldgehölz an der südöstlichen Grenze des Geltungsbereichs (05/2023)

Bestandsbeurteilung:

Die Äcker und Wegränder beinhalten keine reichhaltige Ackerflora, das Artenspektrum ist überregional verbreitet und häufig und steht für intensiv genutzte Agrargebiete. Die Pferdekoppel ist auch standortschädigend übernutzt. Die umlaufenden Hausgärten und Kleingärten sind strukturarm, teils aber gut eingewachsen, die meisten Gehölze sind aber als Gartensorten erkennbar. Einen besonderen örtlichen Erhaltungswert hat die Feldholzinsel an der östlichen Gebietsgrenze. Allerdings ist diese aus recht kurzlebigen und trocknisgefährdeten Kirschen aufgebaut.

Die naturschutzfachliche Bedeutung ist somit insgesamt gering und es sind auch keine besonderen Entwicklungspotenziale erkennbar.

2.2 Strukturdiagnose

Bei der Strukturdiagnose für die Bauleitplanung werden regelmäßig folgende Strukturen nach-gesucht.

1. Ast- und Stammhöhlungen sowie Holz- und Rindenspalten, aber auch künstliche Nisthilfen die als Vogel- und Fledermausbrutplätze, Zwischenquartiere oder auch Überwinterungsquartiere dienen können (Sichtung von Besiedelungshinweisen wie Fährten, Nistmaterial, Verkotung, Nahrungs-reste).
2. Stehendes und liegendes, vorrangig starkstämmiges Totholz als Brutstätte für Kerbtiere (oberfläch-liches Absuchen von Fraßgängen, Auswurf, Tierreste).
3. Ansammlungen aus Kompostmaterial, die als Brutstätte für Kerfe und als Rückzugs- und Überwin-terungsort für Igel oder Kriechtiere dienen können (Anheben von Belägen, Schürfe).
4. Aufheizpunkte an Gesteinshaufen, Schalungen, oberflächlich erkennbare Erdbauten, erforderli-chenfalls mit Endoskopie.
5. Spaltenquartiere, Nischen und Höhlungen an und in Gebäuden/ Gebäuderesten (wie 1.), in Ver-dachtsfällen Einsatz eines bat-scanners der Fa. elekon in Dämmerungsphasen (Ein-/Ausflug an/in potentiellen Spalt- und Höhlenquartieren).
6. Wasserflächen, ggf. mit Käscherung und Durchörterung von Deckschichten (Pfahlschaber).

Tabelle 1: Strukturerrfassung und Diagnose von dauerhaften Lebensstätten und Tierresten

Struktur:	Befund
Horste, auffällige Freinester	Im Plangebiet sowie anstoßenden Gartenfronten und der Feldholzinsel nicht vorhanden.
Organischer Zer-satz	Auf dem bewirtschafteten Agrarland sind keine Ansammlungen und Spu-ren vorhanden.
Offenwasserflä-chen	Offenwasserflächen sind nicht vorhanden. Ein Wegseitengraben im Nor-den hat keine Gewässereigenschaften.
Erdbauten, Spal-ten/ Klüfte, Son-nungspunkte	Bauten sind nicht erkennbar. Stapelpaletten, Brennholz- und Stammholz-lager vor dem nördlichen Ortsrand bieten Sonnungs- und Versteckmög-lichkeiten für Reptilien. Einschlägige Besiedler wurden nicht festgestellt.
Baumhöhlen/ -spalten	Eine der alten Kirschen in der Feldholzinsel hat einen Spalt mit abstehen-der Rinde. Eine Benutzung konnte nicht dokumentiert werden.
Nutzbare Struktu-ren von Bauwer-ken	In den angrenzenden Haus- und Kleingärten sowie an einigen Hausfron-ten sind spärliche Nistmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse gege-ben. Unter einem Hausfirst hat sich eine kleine Haussperlingskolonie etabliert.

2.3 Festgestellte Arten

An sechs Erhebungsterminen wurden 16 Vogelarten erfasst. Eigentliche Agrararten wie Reb-huhn oder Feldlerche wurden nicht nachgewiesen. In den Agrarflächen des Geltungsbereichs treten Nahrungsgäste auf oder sie sind Randbrüter in der Siedlung und im Gehölz-gegliederten Kleingartengebiet. Es handelt sich um verbreitete Arten der der Gartenstädte (nach Flade „Brutvogelgemeinschaften“ 1994) und synanthrope Gebäudebrüter.

Weitere einschlägige geschützte/ gefährdete Arten wurden nicht festgestellt.

Tabelle 2: Erfasste Arten mit Status- und Nachweisangaben

Erläuterungen:

- **Gefährdung:**

B = Deutschlandweit; H = Hessenweit;

0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste.

- **Schutz**

§/§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,

Vogelschutzrichtlinie: VSR I "Schutzgebiete auszuweisen", VSR Z = "Zugvogelart, phasenweiser Gebietsschutz".

Art. 1 = Pauschalschutz der europäischen Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach der VSR.

- **Angaben zu Trends und Regionalverbreitung:**

U2 = ungünstig-schlecht; U1 = ungünstig – unzureichend; FV = günstig; XX = unbekannt;

Regionale Verbreitung: - = keine Angabe möglich; 0= sporadisch; + rel. häufig-verbreitet.

Quellen: **Farbfeld** = Trendangaben für Hessen nach Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (SVW 2014), (...) = Regionalangaben aus HGON/ NABU 2011: "Brutvögel in Hessen", sowie durch eigene Einschätzung.

- **Habitatschwerpunkt während der Brutzeit:**

A=Agrarland; **H**=Heckenzüge; **G**=gehölzreiche Übergänge; **U**=Ufer/Gewässer; **S**=Siedlungszone (Kulturfolger); **W**=Waldlandschaft; **A-H**=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); **/N**=Nadelgehölze obligat; **A/H**=Grenzliniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Mögliche Funktion des Geltungsbereichs: **u** = Lebensstätte, **o** = Nahrungshabitat; **x** = keine; **()** = eventuell möglich.

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhal- tung Trend H, regi- onal	Winterstatus Zusatz- hinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue), Nachweisangaben	Vor- rang- habitat/ Plan- geb.
Amsel (Turdus merula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter Freibrüter Randbrüter	A/H-S o
Bachstelze (Motacilla alba)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher, Strichvogel	Nistperiode ab 04-06	Nischenbrüter bodennah, Randbrüter	F-G-S o
Bluthänfling (Carduelis cannabina)	3/V	Art.1	§	(U2) +	Teilzieher, Tief- landart	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter Büsche, auch Kolonien, zweibrütig singend, in Hausgarten westl. vom Geltungsbe- reich	G-S o
Buchfink (Fringilla coelebs)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel Teilzieher	Nistperiode ab 04-06	Gehölzbrüter Freibrüter Randbrüter	G-S-W o
Elster (Pica pica)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Gehölzbrüter Freibrüter Randbrüter	G-S o
Goldammer (Emberiza citrinella)	V/-	Art.1	§	(U1) +	Zug(Strich)-vo- gel	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter/Heckenbrüter an Rainen/Kleingehölzen singend, in Hausgarten westl. vom Geltungsbe- reich	G-S o
Grünspecht (Picus viridis)	-/-	An. I	§§	(FV) +	Jahresvogel Winterbalz	Nistperiode ab 03-08	Höhlen-Nischenbrüter Gehölze (Nisthilfen) r singend an verschiede- nen Positionen der Um- gebung	G (S) (o)
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter Gehölze Bauten Siedlungsrand, mehr- fach, mit Jungvögeln	G-S (o)
Hausperling (Passer domesticus)	V/-	Art.1	§	(U1) +	Jahresvogel	Nistperiode ausge- dehnt oft mit 3 JB	Höhlen/Nischenbrüter (o für Kolonien) Gehölz/ Bauten, Koloniebildung Kleine Brutkolonie im Ortsrand	G-S o
Kohlmeise (Parus major)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel, Winterbalz	Nistperiode ab 03-08 Zweitbrut!	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen Randbrüter	W-G-S (o)
Mehlschwalbe (Delichon urbicum)	3/V	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gebäudebrüter, Mörtel- nester truppweise, über Agrar- fläche und Siedlung	S o

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhal- tung Trend H, regi- onal	Winterstatus Zusatz- hinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue), Nachweisangaben	Vor- rang-ha- bitat/ Plan- geb.
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter Randbrüter	W-G-(S) o
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	3/V	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gebäudebrüter, Mörtel- nester trupweise, über Agrar- fläche und Siedlung	S o
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-07	(Hecken)Bodenbrüter Frei-(Nischen)brüter Randbrüter	G-(W)-S o
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter (Nisthilfe) Koloniebrüter, Randbrüter	G-S o
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Gehölzbrüter Freibrüter auch koloniebildend mehrfach mehrere in Kleingartengebiet im Norden	G-(S) (o)

2.4 Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die Eingrenzung der lokalen Population und der räumliche Zusammenhang² an Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einem möglichst konkreten Ortsbezug maßgeblich.

Das Plangebiet stellt in Bezug auf den Lebensstätten-Zusammenhang eine Randlage von der offenen Agrarlandschaft zur durchgrünten Siedlungszone dar. Die siedlungsbezogenen Strukturen bilden für synanthrope Arten und anspruchslose Gehölzbrüter ein Kontinuum. Herauszuhebende Habitatstrukturen beziehen sich auf das gehölzbesäumte Trockental östlich vom Geltungsbereich, das Qualitäten als gehölzbesäumter Verbreitungsschwerpunkt und Achse für ökologische Austauschbeziehungen bietet.

3 Biotopschutz

Biotopschutz:

Das Plangebiet enthält keine nach § 30 BNatSchG (§ 25 HENatG) geschützten Biotope.

Europäischer Lebensraumschutz:

Die Einstufung erfolgt gemäß den Kriterien der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK). Im Geltungsbereich und der engsten Umgebung existieren keine EU-FFH-Lebensraumtypen.

Gebietsschutz:

Beziehungen zu Schutzgebieten der weiteren Umgebung sind nicht ableitbar.

² Die BTDrucksache 16/5100 S. 11 bietet eine pragmatische Definition an: "Eine lokale Population erfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen".

Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" (HMUELF 2011) "darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen. ... Der geforderte räumliche Zusammenhang ist von der Mobilität der betroffenen Arten abhängig".

4 Artenschutz

4.1 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Verbote der allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und der besonderen Artenschutzbestimmungen nach § 44(5) BNatSchG:

Die Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung (bei sich dort ergebenden konkreten Anforderungen) berücksichtigt (pauschale Freistellung).

Es wurden keine Arten aus der Gruppe festgestellt. Sofern in der Planumsetzung dennoch solche Arten auftreten, sind ihre Belange nach Zumutbarkeitsgesichtspunkten zu berücksichtigen. Die Umsetzbarkeit des Plans wird dadurch aber nicht gehemmt.

Für die festgestellten Vogelarten ist das verschärfte europäische Schutzregime, in der nationalen Fassung der §§ 44 u. 19 BNatSchG, anzulegen.

Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den Prüfraum dar.

- § 44(1) BNatSchG: Es ist verboten,
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 5. (*Auszugsweise, sinngemäß*) Für zulässige unvermeidbare Vorhaben stellen Verluste einzelner Brut- und Ruhestätten sowie Tiere keine Verbotverletzung dar, soweit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und allgemeine Lebensrisiken nicht signifikant erhöht werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf **Ebene der Bauleitplanung** sind die Regelungen zum "Besonderen Artenschutz" so anzuwenden, dass der Plan nicht mit Artenschutzverboten belastet sein darf, die einer Umsetzung definitiv entgegenstehen. Zum Planerhalt genügt es allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht.³

- Nach § 19 BNatSchG "Schadensregelung" sind (*sinngemäß bezügl. Bauleitpl.*)
Schädigungen alle Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben. Für diese sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die (*u.a.*) auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

³ OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2008 - 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410 ff: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung. Für die Rechtmäßigkeit des B.-Plans ist das Vorliegen einer Befreiungslage hinreichend.

4.2 Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken

Problematisierung:

Die Siedlungserweiterung reicht in die Agrarflur hinein, die streng geschützten Vogelarten, die im Siedlungsrand brüten, als Nahrungsressource dient. In Bezug auf den Artenschutz ist es ein wesentliches Merkmal der Planung, dass im Ortsrand vorhandene Brutstätten nicht im Geltungsbereich liegen. Außerdem wird die vorhandene Siedlungsstruktur mit einem erheblichen Freiflächenanteil gleichsinnig erweitert, was auch den räumlichen Zusammenhang an Bruthabitaten anwachsen lässt. Die Nutzungsfähigkeit ausreichender Nahrungsressourcen für die Siedlungsbrüter richtet sich nach den Ansprüchen und *ranges* der einzelnen Arten.

- **Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb**

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die im Zusammenhang mit Planungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, wären bei Rodungsmaßnahmen denkbar. Die Gehölzausstattung des Gebiets wird aber durch die Planung nicht tangiert.

Sofern nach Satzungsbeschluss eintretende Bauerwartungsbrachen Arten zu einer Ansiedlung veranlassen, wäre die Entwicklung als „Natur auf Zeit“ durch § 40(2) HENatG legitimiert. Berechtigte sind angehalten eine Ausnahme bei der oberen Naturschutzbehörde zu erwirken. Im Falle einer Brutfeststellung wäre eine Verbotsverletzung aber auch bereits durch sektorales Zuwarten zu vermeiden. Zur Verbotsvermeidung schuldet demnach die jeweils berechnigte oder handelnde Person die Beachtung der fachgesetzlichen Vorschriften.

Zur Tötung führende Umstände des Anlagenbetriebs (Betrieb der Wohngrundstücke, Infrastrukturbenutzungen) sind für die übergeordnete Ebene der Bauleitplanung nicht einschlägig.

- **Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb**

Es können Balz, Paarung, Brutplatzwahl, Produktion von Nachkommen, Eientwicklung und Schlupf sowie die Aufzucht bis zur Selbständigkeit betroffen sein. Relevant sind aber nur erhebliche Störungen, das sind solche, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die festgestellten Arten sind Randbrüter, die in der Siedlung, im unmittelbaren menschlich geprägten Umfeld, oder in dem gehölzdurchsetzten Trockentälchen im Osten leben. Mit der Satzung werden keine Regelungen getroffen, die ein nachhaltiges Abweichen von der Bestandssituation einleiten könnten. Für auf die Satzung folgende Ereignisse können wiederum die oben genannten Regelungsinstrumente des § 40(2) HENatG angelegt werden.

- **Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Das Verbot betrifft nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist demnach der, als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. ein einzelnes Nest oder ein Höhlenbaum, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion. Bezogen auf die vorbereitende Planungsebene ist das Erhaltungsgebot auch auf Strukturen anwendbar, die sich nach der Kartierung zur tatsächlichen Nutzung durch die festgestellten Arten besonders eignen.

In der betreffenden Agrarfläche wurden keine Brutplätze festgestellt. Die Brutplatzkapazitäten in den umgebenden Gehölzen im Ortsrand und der Feldholzinsel werden erhalten. Für auf die Satzung folgende Ereignisse können wiederum die oben genannten Regelungsinstrumente des § 40(2) sowie § 12(2) 6 HENatG „Natur auf Zeit durch Vereinbarung“ angelegt werden.

- **Artenschutzscreening**

Die Erläuterungen des Kap. 4.2 belegen, dass die nachgewiesenen Arten der Tab. 2 keine grundlegenden Risiken für die Planumsetzung darstellen. Grundsätzlich reicht eine zeitlich begrenzte Rücksichtnahme im Fall eines tatsächlichen Brutgeschehens aus um eine Durchführung des Planungsrechts zu ermöglichen, darüber hinaus stehen mit der „Natur auf Zeit“ nach dem HeNatG neue Instrumente zur Risikovermeidung zur Verfügung.

Aus formellen Gründen sollen aber solche Arten einzeln betrachtet werden, die mit einer ungünstigen Erhaltungsprognose versehen sind („gelb“ oder „rot“ in Tab. 3).

Mehlschwalben, Rauchschnalben: Die Arten brüten in den Siedlungsflächen der Umgebung. Nahrungsareale sind großräumlich zu sehen und nicht auf das eng abgegrenzte Plangebiet zentriert. Artenschutzrechtliche Folgen sind daraus nicht ableitbar.

Der Bluthänfling war in einem Hausgarten im Ortsrand mehrfach gesangsaktiv. Er kann in der umgebenden Agrarflur als Nahrungsgast erwartet werden. Vom Neststandort aus können Nahrungshabitate im Umkreis bis >1km genutzt werden. Nahrungsgebiete werden häufig truppweise angefliegen. Die *ranges* der Art gehen somit weit über die geplanten Gebietsgrenzen hinaus. Die Nahrungsgebiete sind somit so weit gefasst, dass durch den örtlichen Agrarflächenverlust keine essentiellen Anforderungen (hier Störungsverbot zur Brutzeit) tangiert werden.

Die Art siedelt in verschiedenen offenen Kulturlandtypen der Niederungen, bevorzugt in der menschlichen Umgebung. Mit Gebüsch durchsetzte, niedrige Vegetation mit vielen Samenpflanzen stellt einen Vorzugshabitat dar. Das Freinest wird in niedrigen Büschen, oft in Nadelhölzern auch an Gebäuden, angelegt. Bei gelegentlich zu beobachtender Koloniebildung ist die Art auch bedingt brutplatztreu. Regional ist der Bluthänfling im Siedlungsbezug als verbreitet einzustufen, er fehlte in den letzten Jahren bei kaum einer (über den hessischen Raum verteilten) Siedlungsrandkartierung des Büros.

Die Goldammer brütet offensichtlich in der Gehölzreihe entlang eines Hausgartens im Ortsrand. Das Vorkommen ist entsprechend den Angaben zum Bluthänfling einzuschätzen.

Die Goldammer besiedelt mit Gehölzen durchsetzte Kulturlandschaften bis in die Randlagen der Siedlungen, darum gehört sie zu den häufigeren Gartenvögeln. Die Art ist zur Brutzeit territorial, die Fluchtdistanz ist ganzjährig relativ gering. Der Brutplatz für die zwei Jahresbruten wird immer neu gewählt, oft handelt es sich um eine Nestmulde am Fußpunkt von Gebüsch. Es werden sehr flexible Brutritorien von 0,2 bis 2 ha verteidigt. Das Nahrungsareal ist nicht näher begrenzt, nach (Südbeck S. 685) erfolgt eine „gemeinsame Nahrungssuche aus dem Revier und zurück“. Nahrung sind überwiegend Insekten, die von allen Bewuchsoberflächen, oft in Kulturflächen, gesammelt werden, v.a. über das Winterhalbjahr auch Getreidekörner und Samen ausgereifter Gräser. Nach Glutz v. Blotzheim et al. (2011) sind als Nestlingsnahrung Getreidesamen (Hafer gefolgt von Gerste) im Milchreifstadium wichtig.

Haussperlinge brüten mindestens an einem Gebäude im Ortsrand. Die Ortslage ist nicht in der Planung erfasst. Von Brutplätzen (-kolonien) aus werden truppweise ergiebige Nahrungsressourcen mit Sämereien/ Insekten bis über 1 km vom Nistplatz angefliegen. Auch während der Brutzeit werden Schwärme gebildet. Die Nahrungsgebiete sind somit so weit gefasst, dass durch den örtlichen Agrarflächenverlust keine essentiellen Anforderungen (hier Störungsverbot zur Brutzeit) tangiert werden.

Steckbrief: Die Schwesterarten Haus- und Feldsperling zählen beide gemäß der bundesweiten Zählkampagne "Stunde der Gartenvögel" des NABU zu den häufigsten Gartenvögeln. Beide Arten sind nicht scheu und suchen eher die menschliche Nähe. Sie fühlen sich im Übergangsfeld der Gartenstadt wohl. Bis zu drei Jahresbruten erfolgen beim Feldsperling vorwiegend in Baumhöhlen, Nischen, seltener auch in geselligen Freibruten sowie an Gebäuden und in Nistkästen. Beim Haussperling besteht eine starke Vorliebe für Gebäudebruten. Bei Koloniebildung ist beiden Arten eine hohe Brutplatztreue eigen.

Wacholderdrosseln scheinen in dem Kleingartengelände nördlich vom Plangebiet zu brüten. Hier kommt ihnen die Ausstattung mit einzelnen Bäumen und kurz gehaltenen Rasenflächen entgegen. Die Beanspruchung der intensiven Agrarflächen in der Nachbarschaft des Kernhabitats tangiert das Vorkommen nicht.

Steckbrief: Die Kurzstreckenzieherin lebt in gehölzreichen Übergängen, gerne auch mit lockeren Baumgruppen, bei luftfeuchteren Standortbedingungen und kurzrasigen Nahrungsflächen, weshalb sie als Charaktervogel von Auengebieten eingestuft wird. Sie ist aber auch in gegliederten Hausgärten heimisch. Als Freibrüterin in Bäumen, ist sie einzel- und koloniebrütend, die Fluchtdistanz ist gering, bei einer penetrant aggressiven Brutplatzverteidigung durch Bekalkung von Störern. Nach Südbeck et al. (2005) werden kleine Nahrungshabitate in einem Umkreis bis >0,25 km genutzt.

- **Anforderungen zur Bewältigung von Artenschutzrisiken**

Tötungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

Störungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

Zerstörungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

Zerstörungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

5 Gesamtergebnis Arten und Biotope

Fazit: Aus den Erhebungen und Analysen zur biologischen Vielfalt sind keine spezifischen Anforderungen an das Bauleitplanverfahren ableitbar.

Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsanforderungen werden noch im Laufe des Verfahrens ergänzt.

Artenschutzrechtliche Verbote oder Anforderungen aus den NATURA 2000-Geboten stehen einer Umsetzung nicht entgegen.

Für die Stadt Rauschenberg,
Büro Groß & Hausmann Weimar/Lahn,
30.06.2023

Anhänge: Lageplan zur Bestandsaufnahme